

RS UVS Burgenland 2007/06/05 166/10/07004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.2007

Rechtssatz

Bei der Berechnung der Höhe des Aufwendersatzes für Fahrtkosten nach § 79a Abs 4 Z 2 AVG ist § 49 Abs 3 und Abs 5 VwGG heranzuziehen, soweit sich aus den anderen gesetzlichen Bestimmungen nichts Gegenteiliges ergibt.

(ausführliche Begründung im Erkenntnis, im Volltext abzufbar)

Schlagworte

Höhe des Aufwendersatzes für Fahrtkosten

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at